Auftragsverarbeitungsvertrag
beruhend auf den EG-Standardvertragsklauseln
zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
innerhalb der EU / des EWR
gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

ABSCHNITT I

Klausel 1 / Zweck und Anwendungsbereich

(a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln") soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.

(b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

(c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

(d) Die Anhänge I bis V sind Bestandteil der Klauseln.

(e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

(f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 / **Unabänderbarkeit der Klauseln**

(a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

(b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3 / Auslegung

(a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

(b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679auszulegen.

(c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4 / Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – fakultativ / Kopplungsklausel

(a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

(b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

(c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II / Pflichten der Parteien

Klausel 6 / Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 / Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

(a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

(b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

(b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten"), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

(a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

(b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

(c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

(d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

(e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

(a) Der Auftragsverarbeiter verfügt über die allgemeine Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern aus einer vereinbarten Liste. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über jede beabsichtigte Änderung dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern, so dass der für die Verarbeitung Verantwortliche über ausreichend Zeit verfügt, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Widerspruch gegen diese Änderungen zu erheben. Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

(a) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

(b) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

(c) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

(d) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

(a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.

(b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 / Unterstützung des Verantwortlichen

(a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

(b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

(c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung"), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

(d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 / Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

(a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

(b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

(c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

(a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

(b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

(c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III / Schlussbestimmungen

Klausel 10 / Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

(a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

(c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

(d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG I / Definition von Parteien

Begriffe, die in diesem Dokument in Großbuchstaben geschrieben und nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Webfleet-Bedingungen zugewiesen wird. Im Rahmen der Bereitstellung des WEBFLEET-Dienstes und der WEBFLEET-Produkte für den Kunden gemäß dem Vertrag kann Webfleet Solutions (nachfolgend der "Auftragsverarbeiter") bestimmte personenbezogene Daten von Einzelpersonen ("betroffene Personen") im Auftrag des Kunden (nachfolgend der "Verantwortliche") verarbeiten.

ANHANG II / Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Personen:

- Fahrer
- Nutzer des über das Internet unter www.webfleet.com zugänglichen Services von WEBFLEET

Kategorien & Speicherdauer der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Vom Nutzer verwaltete Daten und erstellte Inhalte:

Daten	Beschreibung	Speicherdauer	Produkt
Anschriften	Geolokalisierungsdaten, Lieferadressen, Wegpunkte und Standorte von EV-Ladestationen, die von Flottenmanagern verwendet werden	90 Tage (Frankreich: 60 Tage	1,4
Administrator-Daten	Name des Administrators, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Telefonnummer (falls angegeben)		1
Bereiche	Definierung von Geozonen zur Bestimmung von Bereichen von erwünschten oder unerwünschten Fahrzeugpositionen		1
Fahrerdaten	Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Führerschein und Kontaktdaten des Fahrers		1
Flotte und Abfahrtszeit der Fahrzeuge	Geplante Abfahrtszeit auf Ebene der Flotte oder des Fahrzeugs		4
Aufträge	Jobdaten für Fahrer		1
Routen	Vordefinierte Fahrtrouten, Zielort des Auftrags, geplante Routen auf Fahrerterminals		1
Textnachrichten	Nachrichtenaustausch zwischen Flottenmanager und Fahrer über Fahrerterminals		1
Benutzer-Tag	Benutzer-Tag/RFID-Karte für die Nutzung der EV-Ladestation		4
Fahrzeugdaten	Individuelle Fahrzeugspezifikationen, Geolokalisierungs- und Sensordaten, zusätzliche Telematik-Daten einschließlich Zulassung, Fahrgestellnummer oder Nummernschild, zurückgelegte Strecke, Fahrzeit, Tageszeit, Fahrzeug- und Motordrehzahl, Motorlast und -temperatur, Anhängerdaten, Kameraaufzeichnungen (nach innen und außen), Reifendruck, Fahrverhalten, Brems-/Kurven-/Beschleunigungsmanöver, Batteriespannung, Unfalldatenprotokolle für 45 Sekunden vor und 15 Sekunden nach einem Unfall; Fahrzeuggeräte, Sensoren, servicebezogene Diagnosedaten, Fahrtenschreiberdaten. Die Verarbeitung zusätzlicher Daten hängt davon ab, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter diese Datentypen je nach der gewählten Abonnementart zugänglich gemacht hat		1

Transaktionsdaten:

Daten	Beschreibung	Speicherdauer	Produkt
Beschleunigung (seitlich)	Ereignisse wie scharfes Bremsen, Kurvenfahren und Rennstarts	90 Tage (Frankreich: 60 Tage	1
CAN/OBD-Daten	Signale aus dem Controller Area Network (CAN) oder der On-Board-Diagnose-Schnittstelle (OBD) eines Fahrzeuges, wie z. B. Fehlfunktionsanzeigen, Wartungsvorhersage, Türüberwachung, Kraftstoffstand usw.		1
Detaillierte Positionsmeldungen (Tracks)	Aktueller / Historischer Standort eines Fahrzeugs		1,2
Änderungen der Zündung	Ob und wann die Zündung ein- und ausgeschaltet wird		1,2
Momentaner Kilometerstand und Kraftstoffstand	Der aktuelle Kilometerstand und Kraftstoffstand		1,2
Fahrtenschreiber-Daten	Mit digitalen Fahrtenschreibern erfasste Arbeitszeit der Fahrer von Lastkraftwagen und Fahrzeugen zur Personenbeförderung	2 volle Jahre + laufendes Jahr	1
Tipps und Positionsdaten einschließlich Zeitstempel	Registrierung nur von Ort und Zeit des Reisebeginns und -endes - keine detaillierte Route		1,2
Monitorierung von Ortungsgeräten	Fahrzeugbewegungen bei ausgeschalteter Zündung (Abschleppen, Diebstahl), Stromabschaltung, Abschirmung des Ortungsgeräts.	90 Tage (Frankreich: 60 Tage	1
Kraftstoff- und Energieverbrauch der Reise	Kraftstoff- und/oder Energieverbrauch während einer Reise	2 volle Jahre + laufendes Jahr	1,2,5
Tageskilometer	Während einer Fahrt zurückgelegte Strecke		1,2
Störungscodes	Störungsanzeigen aus dem FMS-Bus von Lastkraftwagen oder OBD	90 Tage (Frankreich: 60 Tage	1
Eindeutige EV-Batterie-ID	Eindeutige ID für das EV-Fahrzeug zur Zuordnung zur Batterieanalyse. Diese ID maskiert die Identität des Fahrzeugs gegenüber einem Dritten.	2 volle Jahre + laufendes Jahr	5
Video-/Kameradaten	Auf die Straße gerichtetes Videomaterial: kann nicht getrennt werden. Videoaufnahmen mit Blick auf den Fahrer: können über das Kameramenü oder über Webfleet (oder über das Objektivabdeckungszubehör) getrennt werden. 2-Minuten-Videoblöcke, die auf der SD-Karte in der Kamera von der Front- und Fahreransicht sowie von jedem angeschlossenen AUX-Objektiv gespeichert werden. In Webfleet sind nur Videobilder verfügbar, die auf den folgenden Ereignisauslösern basieren: - Fahrereignisse (starkes Bremsen, starkes Lenken) ab Schweregrad 3 - Unfallereignisse - Fahrerbezogene KI: abgelenkter Fahrer, Mobiltelefon, Rauchen, Essen/Getränke, Sicherheitsgurt - KI mit Blick auf die Straße: Folgender Abstand zum Objekt	90 Tage (Frankreich: 60 Tage) Konfigurierbar auf Kamera von 4 Minuten bis unbegrenzt	3
Fahrgestellnummer	17-stellige einmalige Kennung für ein Fahrzeug, die die einzelnen Merkmale, Spezifikationen und den Hersteller des Fahrzeugs anzeigt und zur Verfolgung von	2 volle Jahre + laufendes Jahr	1,2

	Rückrufen, Zulassungen, Garantieansprüchen, Diebstählen und Versicherungsschutz sowie zur Zuordnung eines Fahrzeugs zu einem bestimmten Eigentümer oder einer betroffenen Person genutzt werden kann		

Aggregierte Daten:

Daten	Beschreibung	Speicherdauer	Produkt
Fahrer-Statistiken	Zeitlich aggregiertes Fahrerverhalten	2 volle Jahre + laufendes Jahr	1
Fahrereignisse (falls anwendbar)	Fahrverhalten oberhalb der Schwelle des üblichen Fahrens	90 Tage (Frankreich: 60 Tage	1,2
Tankkarten	Kraftstoffkäufe mit Tankkarten	2 volle Jahre + laufendes Jahr	1
KPIs	Aggregierte Fahr- und Verhaltensindikatoren, die im OptiDrive-Score verwendet werden		1
Fahrtenbuch	Fahrtenbuch des Fahrers		1
Berichte	Konfigurierbare Berichte mit der Möglichkeit, alle oben genannten Daten zu kombinieren, die vom Kontoverwalter eingerichtet werden müssen	30 Tage bis zu 36 Monate, abhängig von der Einrichtung durch den Kontoverwalter, gleichwohl angemessene Standardwerte gelten	1,2
Geschwindigkeit und Geschwindigkeitsüberschreitungen (falls anwendbar)	Aktuelle Geschwindigkeit im Vergleich zur örtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung aus Kartendaten	90 Tage	1,2
Fahrzeugstatistik	Zeitlich aggregierte Daten zu Fahrereignissen und zum CO2-Fußabdruck	2 volle Jahre + laufendes Jahr	1
Arbeitszeitstatistiken	Fahrer/Beifahrer Check-in/out		1

<u>Produktliste:</u>

1. Webfleet und LINK-Geräte

2. OEM.Connect

3. Dashcam

4. EV Smart Charging

5. EV Batterie-Analyse

Bitte beachten Sie, *dass Sie als Kunde die Löschung der in Ihrem Auftrag verarbeiteten Daten beantragen können, indem Sie sich telefonisch und/oder per E-Mail an unser Team für den Technischen Support wenden.*

Daten, die zu Zwecken der Fahrtaufzeichnung aus steuerlichen Gründen oder der Aufzeichnung von Arbeitszeiten, z. B. im Rahmen der Verwaltung des Fahrtenschreibers, erhoben werden, können anderen einschlägigen Rechtsvorschriften unterworfen sein. Es obliegt der Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen, festzustellen, ob diese Rechtsvorschriften den für die Verarbeitung Verantwortlichen an der Löschung von Daten hindern können.

Verarbeitete sensible Daten	Keine
Art der Verarbeitung	Im Rahmen der Bereitstellung des Services von WEBFLEET und der Produkte für den Kunden gemäß den Geschäftsbedingungen von WEBFLEET.
Zweck(e), für den/die personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden	Zur Bereitstellung des Services von WEBFLEET, wie in den Geschäftsbedingungen von WEBFLEET-Bedingungen beschrieben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verarbeitung von (i) Fahrzeugverfolgung; (ii) Fahrverhalten und Kraftstoffeinsparung; (iii) bidirektionale Fahrerkommunikation; (iv) Fahrtenschreiber- und Restlenkzeitinformationen; (v) umfassende Berichterstattung; (vi) Integration von Drittanbieterlösungen / Geschäftsintegration; (vii) Daten von Dashcams; (viii) Standort von Ladestationen für Elektrofahrzeuge; (ix) EV Batterie-Analyse
Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.	Die Verarbeitung wird in der Liste der Unterauftragsverarbeiter beschrieben und ist mit der Bereitstellung des Services von WEBFLEET und der Produkte verbunden. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Dauer der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter.

ANHANG III / Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Der Auftragsverarbeiter verfügt über eine Zertifizierung gemäß ISO/IEC 27001, die die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst und die auf Anfrage erhältlich ist

Vertraulichkeit

Artikel 32 Abs.1 Buchst. b) DSGVO

(i) Zugangskontrolle (Gebäude | Büros | Rechenzentrum)

Verhinderung des unbefugten Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden

☒ Alarmanlage
☒ Automatisches Zugangskontrollsystem
☒ Optoelektronische Sensoren / Bewegungsdetektoren
☒ Schlüsselverwaltung (Ausgabe von Schlüsseln usw.)
☒ Erfassung der Besucher
☒ Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals
☒ Schutz von Gebäudeschächten
☒ Chipkarte / Transponder-Schließsystem
☒ Manuelles Schließsystem (Begrenzte Nutzung für Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, die im Falle eines Ausfalls des Zugangskontrollsystems eingesetzt werden).
☒ Videoüberwachung an den Eingängen (Büro und Rechenzentren)
☒ Sicherheitsschlösser
☒ Besucherverwaltung an den Empfangsschaltern
☒ Sorgfältige Auswahl des Reinigungspersonals
☒ Sichtbares Tragen von Zugangsausweisen obligatorisch
☒ Eine separate, spezifische und dokumentierte Zugangskontrolle für Rechenzentren und Serverräume für autorisierte Personen ist implementiert. Der Zugang der berechtigten Personen wird durch Name und Karten- oder Token-Nummer dokumentiert. Für die Rechenzentren werden gesonderte Zugangskontrollsysteme eingerichtet

(ii) Zugangskontrolle (Systeme)

Verhinderung der unbefugten Nutzung von Datenverarbeitungssystemen

☒ Zuweisung von Nutzerrechten
☒ Zuweisung von Passwörtern
☒ Authentifizierung mit Benutzername / Passwort
☒ Einsatz von Intrusion-Prevention-Systemen
☒ Einsatz von Hardware-Firewalls
☒ Erstellung von Nutzerprofilen
☒ Zusätzliche Maßnahmen: Firewalls für Webanwendungen, regelmäßige Überprüfung von Schwachstellen, regelmäßige Penetrationstests, Patch-Management, Mindestanforderungen an die Komplexität von Passwörtern und erzwungene Passwortänderungen, Einsatz von Virenscannern
☒ Zuweisung von Nutzerprofilen zu IT-Systemen
☒ Nutzung der VPN-Technologie
☒ Verschlüsselung von mobilen Speichermedien
☒ Nutzung einer zentralen Smartphone-Verwaltung (z. B.: Fernlöschen des Smartphones)
☒ Festplattenverschlüsselung auf Laptops/Notebooks
☒ Verwendung einer Software-Firewall (office clients)

(iii) Zugangskontrolle (Daten):

Sicherstellen, dass berechtigte Nutzer eines Datenverarbeitungssystems nur auf diejenigen Daten zugreifen können, für die sie berechtigt sind, und ii) verhindern, dass personenbezogene Daten gelesen werden können, während die Daten verwendet werden, in Bewegung sind oder ruhen, ohne dass eine Berechtigung vorliegt

☒ Erstellung eines Berechtigungskonzepts
☒ Zahl der Administratoren auf das „absolut Erforderliche" reduziert
☒ Protokollierung des Anwendungszugangs, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
☒ Sichere Datenträgerbereinigung (*media sanitization*) vor der Wiederverwendung
☒ Nutzung von Aktenvernichtern oder Dienstleistungen (wenn möglich mit Datenschutzsiegel)
☒ Festplattenverschlüsselung (Sicherungsbänder für die externe Speicherung, Laptops)
☒ Verwaltung von Rechten durch Systemadministratoren
☒ Regeln für das Passwort einschließlich Passwortlänge, Handhabung von Passwortänderungen
☒ Sichere Speicherung von Datenträgern
☒ Protokollierung der sicheren Medienvernichtung
☒ Konforme Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)

	(iv) Getrennte Verarbeitung Sicherstellen, dass personenbezogene Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können: ☒ Erstellung eines Genehmigungskonzepts ☒ Bereitstellung von Datensätzen mit Zweckattributen/Datenfeldern ☒ Genehmigte und dokumentierte Datenbankrechte ☒Logische Client-Trennung (in der Software) ☒ Bei pseudonymisierten Daten: die Trennung der Mapping-Datei und die Speicherung auf einem separaten gesicherten IT-System ☒ Trennung von Produktions- und Prüfsystemen
Integrität **Artikel 32 Abs.1 Buchst. b) DSGVO**	**(i) Kontrolle der Datenübermittlung** um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übertragung oder während des Transports oder der Speicherung auf einer Festplatte nicht gelesen, kopiert oder verändert werden können. Darüber hinaus ist zu kontrollieren und festzulegen, an welche Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten, die von Datenübertragungseinrichtungen bereitgestellt werden, zulässig ist: ☒ Einrichtung von Standleitungen oder VPN-Tunneln ☒ Dokumentation der Empfänger der Daten und der Fristen für die Bereitstellung der Daten einschließlich der vereinbarten Löschfristen ☒ Beim physischen Transport sorgfältige Auswahl des Transportpersonals und der Fahrzeuge (Bandlagerung außerhalb des Standorts) ☒ Festplattenverschlüsselung (Sicherungsbänder für die externe Speicherung) ☒ Offenlegung von Daten in anonymer oder pseudonymer Form ☒ Erstellung einer Übersicht über die regelmäßigen Antrags- und Liefervorgänge ☒ Während des physischen Transports Transportbehälter/Verpackung sichern (Bandlagerung außerhalb des Standorts) ☒ TLS-Verschlüsselung der gesamten Kommunikation (Web-Client, APIs, mobile Apps) **(ii) Kontrolle der Dateneingabe** um zu gewährleisten, nachträglich zu kontrollieren und festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden: ☒ Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten ☒ Rückverfolgbarkeit der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Nutzernamen (nicht Nutzergruppen) ☒ Erteilung von Rechten zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten auf der Grundlage eines Berechtigungskonzepts ☒ Erstellung einer Übersicht, welche Anwendungen welche Daten eingeben, ändern oder löschen dürfen ☒ Speicherung von Formularen, mit denen Daten bei der automatisierten Verarbeitung erfasst wurden
Verfügbarkeit und Belastbarkeit **Artikel 32 Abs.1 Buchst. b) DSGVO**	**(i) Verfügbarkeitskontrolle** um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind: ☒ Unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV) ☒ Geräte zur Überwachung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Serverräumen ☒ Brand- und Rauchmeldeanlagen ☒ Alarm, wenn unbefugtes Betreten von Serverräumen festgestellt wird ☒ Prüfung der Datenwiederherstellung ☒ Sichere Speicherung von Datensicherungen außerhalb des Standorts ☒ In Hochwassergebieten: Serverräume oberhalb der Wassergrenze ☒ Klimatisierung der Serverräume ☒ Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen ☒ Feuerlöscher in Serverräumen ☒ Erstellung eines Sicherungs- & Wiederherstellungskonzepts ☒ Vorbereitung eines Notfallplans ☒ Keine Serverräume unter Sanitäranlagen ☒ Zwei Rechenzentren in Deutschland in einer Aktiv/Aktiv-Konfiguration zur Unterstützung der Belastbarkeit
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Analyse und Bewertung **Artikel 32 Abs.1 Buchst. d);**	**(i) Auftragskontrolle** um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, nur nach dessen Weisung verarbeitet werden: ☒ Auswahl der Auftragnehmer durch Überprüfung der Historie (insbesondere der Datensicherheit) ☒ Schriftliche Anweisungen an den Auftragnehmer (z. B. ☒ Vorherige Prüfung der Unterlagen und der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ☒ Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers zur

Artikel 25 Abs. 1 DSGVO	durch AVV) (DSGVO) ☒ Soweit erforderlich: sicherstellen, dass die Auftragnehmer Datenschutzbeauftragte benannt haben ☒ Es wurden wirksame Kontrollrechte gegenüber den Datenauftragsverarbeitern vereinbart ☒ Management-System für Informationssicherheit von Daten (ISMS)	Wahrung der Vertraulichkeit von Daten (DSGVO) ☒ Gewährleistung der sicheren Vernichtung der Daten nach Beendigung des Vertrages ☒ Kontinuierliche Überprüfung der Auftragnehmer und ihrer Tätigkeiten ☒ Management der Reaktion auf Vorfälle ☒ Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Artikel 25 Abs. 2 DSGVO)

ANHANG IV / Zusätzliche Bestimmungen

Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter vereinbaren, die Klauseln durch die folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

(a) Sollte eine Bestimmung dieser Klauseln zu irgendeinem Zeitpunkt nach geltendem oder künftigem Recht, nach der Rechtsprechung oder nach den Richtlinien und Durchsetzungsbeschlüssen der zuständigen Aufsichtsbehörde ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so ist sie in dem Umfang, aber nur in dem Umfang, in dem sie ungültig oder nicht durchsetzbar ist, unwirksam, ohne dass dadurch die übrigen Teile dieser Klauseln ungültig werden, und diese übrigen Teile dieser Klauseln bleiben weiterhin in vollem Umfang gültig und wirksam. Sollte sich eine Bestimmung dieser Klauseln als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um eine solche Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die gültig oder durchsetzbar ist und der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

(b) Unter Androhung der Nichtigkeit bedürfen alle Änderungen dieser Klauseln der Schriftform, sofern nichts anderes angegeben ist.

(c) Alle sich auf das Kündigungsrecht beziehenden Bestimmungen der Klauseln gelten auch unmittelbar für denjenigen Vertrag, der die Grundlage für die Zusammenarbeit darstellt (z. B. Dienstleistungsvertrag, auf dessen Grundlage der Auftragsverarbeiter Dienstleistungen erbringt, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten).

(d) Diese Klauseln unterliegen dem Recht der Niederlande.

ANHANG V / Liste der Unterauftragsverarbeiter

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat im Wege einer allgemeinen Genehmigung den Einsatz der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Unternehmen	Standort	Dienstleistungen	Anwendbares Produkt / Dienstleistung *
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW)	Petuelring 130, 80788 München, Deutschland	Bereitstellung von API-Daten betreffend die Fahrzeuge der BMW Group (BMW, MINI) an Bridgestone Mobility Solutions B.V. und ihre verbundenen Unternehmen, um die Bereitstellung des Service von WEBFLEET für ihre Kunden zu ermöglichen.	2
BIA Power Grid, S.L.	Paseo de Gracia 50, 08007 Barcelona, Spanien	Bereitstellung von API-Daten über EV-Ladestationen (kundeneigene/private) an Bridgestone Mobility Solutions B.V. und seine verbundenen Unternehmen im Rahmen der Bereitstellung des EV-Ladeservices für WEBFLEET-Kunden	4
DAKO Systemtechnik und Service GmbH & Co. KG	Brüsseler Str. 7-11 07747 Jena, Deutschland	WEBFLEET Tachograph Manager	1
Ford Smart Mobility U.K. Limited	Business Unit 2, Broadcast Centre, Here East, Queen Elizabeth Olympic Park, Stratford, London, England, E20 3BS	Bereitstellung von API-Daten betreffend Fahrzeuge der Marke Ford an Bridgestone Mobility Solutions B.V. und ihrer verbundenen Unternehmen, um die Bereitstellung des Services von WEBFLEET für ihre Kunden zu ermöglichen.	2
Lytx, INC.	170 Midsummer Blvd, Milton Keynes MK9 1BP, Vereinigtes Königreich; und HaMada Street 7, Yokne'am Illit, Israel	Kamerabezogene Services (Hardware und Software), einschließlich Kundensupport Lytx setzt die folgenden Unterauftragsverarbeiter ein: • Amazon Web Services EMEA SRL (Hosting) | 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxemburg • Logz.io UK Limited (Datenüberwachung) | 37 Broadhurst Gardens, London, Vereinigtes Königreich, NW6 3QT	3
TomTom International B.V.	De Ruijterkade 154 1011 AC AMSTERDAM Niederlande	Für Kunden, die den Service von WEBFLEET abonniert haben, werden diese vom Auftragsverarbeiter in Auftrag gegebenen Dienste von TomTom International als strategischem Partner bereitgestellt. Zu den Diensten gehören Verkehr, Sicherheitskameras, lokale Suche, Straßenzustandsdienste, Wetterinformationen und Kraftstoffpreise.	1
Volytica Diagnostics GmbH	Theresienstrasse 18, 01097 Dresden, Deutschland	Bereitstellung von HV-Batterie-Analysedaten, einschließlich des Gesundheitszustands der Batterie, Vorhersagen und anderer statistischer Werte. Eine eindeutige ID wird über API an diesen Anbieter weitergegeben, um die Identität der betroffenen Person oder des Fahrzeugs zu verschleiern.	5
Webfleet Solutions Development Germany GmbH	Inselstraße 22, 04103 Leipzig, Deutschland	Sicheres, nach ISO 27001 zertifiziertes Technologiezentrum, das Informationstechnologie, sichere Softwareentwicklung und die kollokierten Datenzentren in Verbindung mit der WEBFLEET-Telematikserviceplattform umfasst, die der Bridgestone Mobility Solutions B.V. zur Verfügung gestellt wird.	1,2,3

<u>* Produkt-/Dienstleistungsverzeichnis:</u>
1. Webfleet and LINK-Geräte
2. OEM.Connect
3. Dashcam
4. EV Smart Charging
5. EV Battery Analytics